

Satzung des Vereins Besser als nix! e.V. – Verein für junge Kultur im Rheingau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Besser als nix! e.V. – Verein für junge Kultur im Rheingau.“
- (2) Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in 65185 Wiesbaden eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von junger Kunst und Kultur mit regionalem Fokus auf dem Rheingau und das Rhein-Main-Gebiet.
- die Förderung junger Nachwuchsmusiker/-künstler.
- die Bereicherung des kulturellen Angebotes in der Region durch Nutzung der integrativen Kraft von Kunst und Kultur als Brückenschlag zwischen „Jung“ und „Alt“ und Menschen unterschiedlicher Kulturen.
- Nutzung von kulturellen Projekten im Sinne der Jugendpräventionsarbeit.

Diese Satzungszwecke sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- Planung, Organisation und Durchführung kultureller Aktionen wie z.B. Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen und Lesungen.
- Junge Kulturschaffende der Region sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- Mitwirkung in Koordinationsgruppen, Fachgremien und Dachverbänden, die sich dem Anliegen des Vereins widmen.
- Bildung einer Anlaufstelle für junge Kulturschaffende als Hilfe und Unterstützung z.B. durch Kontaktvermittlung zu Behörden oder in Träger der freien Jugendhilfe.

Die vom Verein durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen sind jedermann zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein bezuschusst Projektbezogen die Präventionsräte im Rheingau. Die Höhe der Zuschüsse und die Art der Projekte werden, nach Antragstellung durch die Präventionsräte, durch den Vorstand bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren, sofern dies nicht geltendem Recht widerspricht.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann es auch Ehrenmitglieder sowie ruhende Mitgliedschaften geben. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder dessen Wirkungskreis besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand beantragt werden. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vereinsvorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag auf die Fortsetzung einer ruhenden Mitgliedschaft muss nach spätestens drei Jahren erneuert werden. Geschieht dies nicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Austritt im laufenden Beitragszeitraum ist der Jahresmitgliedsbeitrag nicht rückvergütbar.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren).

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart und 4 Beisitzern.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zu Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein sollen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Des Weiteren hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (8) der Satzung),
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - c) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - d) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rheingau zu verwenden hat.

Geisenheim, 13.02.2020